

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/0439/2017

Verantwortung: Strauß, Saskia

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Veränderungssperre "Speicherstraße I" in Karlsbad-Langensteinbach

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	04.10.2017	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat wolle eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Speicherstraße I“ beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat der Gemeinderat über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften „Speicherstraße I“ beschlossen.

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den zukünftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen (§ 14 BauGB). Bei einer Veränderungssperre handelt es sich um ein befristetes repressives Bauverbot, während dessen Geltungsdauer keine Errichtungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Beseitigung von baulichen Anlagen durchgeführt werden dürfen. Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sind von dem Verbot nicht betroffen.

Die Veränderungssperre dient dem vorübergehenden Schutz der Planungshoheit der Gemeinde während der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren oder sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft.

Zum Sicherungsbedürfnis sowie zu den Zielen der städtebaulichen Planung wird auf die Sitzungsvorlage sowie die Begründung zum Aufstellungsbeschluss für den vorgeschlagenen Bebauungsplan „Speicherstraße I“ verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

- Geltungsbereich „Speicherstraße I“
- Entwurf Satzung über eine Veränderungssperre „Speicherstraße I“